52-644-S

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Stau- und Triebwerksanlage der Schwarzen Mühle an der Lohr auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 5198, 5199, 1012/1 und 537 der Gemarkung Partenstein;**

**Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Ableiten von Wasser aus der Lohr und Wiedereinleiten des Wassers in die Lohr sowie Errichtung einer Fischaufstiegsanlage durch Frau Margarita Grammel, 36093 Künzell**

Frau Margarita Grammel, Künzell, ist Eigentümerin der Wasserkraftanlage Schwarze Mühle an der Lohr in Partenstein.

Für die Wasserkraftanlage Schwarze Mühle besteht ein Altrecht für eine Wassernutzung von 800 l/s. Für die darüberhinausgehende Wassernutzung von 360 l/s wurde mit Bescheid des Bezirksamtes Lohr vom 05.02.1926, dem Bescheid des ehem. Landratsamtes Lohr a.Main vom 07.12.1955 sowie dem Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 27.11.1997 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis war zuletzt bis zum 31.12.2017 befristet.

Für diese befristete Gewässerbenutzung hat die Eigentümerin unter Beifügung von Plan­unterlagen die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für 30 Jahre beantragt. Mit der Neubewilligung ist keine Erhöhung der bisherigen gesamten Nutzwassermenge der Wasserkraftanlage verbunden.

Zur Erfüllung der in den §§ 33 – 35 WHG genannten Anforderungen sollen im Zuge der Neubewilligung die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Anstelle der bisher festgesetzten Mindestwassermenge von 30 l/s soll künftig eine Mindestwassermenge von insgesamt 100 l/s dem Mutterbach zur Verfügung stehen.

Zur Verbesserung der aufwärts gerichteten Durchgängigkeit wird eine neue Fischaufstiegsanlage errichtet, die mit einer Mindestwassermenge von 81 l/s beaufschlagt wird. Zum Schutz der Fische wird der bestehende Feinrechen durch einen Horizontalrechen mit einem Stababstand von 15 mm als Schonrechenprofil ersetzt. Die Rechenanström­geschwindigkeit mit v = 0,52 m/s liegt nur geringfügig über dem maximal zulässigen Grenzwert von 0,50 m/s. Zum oberflächennahen Abstieg der Fische erfolgt in der Grundablassschütze der Einbau einer rechteckigen Öffnung (Schlitz) mit den Abmessungen 0,15 m x 0,20 m, welcher permanent mit Q = 19 l/s dotiert ist. Durch bauliche Anpassungen wird der bestehende Grundablass in eine Beckenkaskade umgestaltet, damit ein schadloser Fischabstieg ermöglicht wird.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.14 Spalte 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Errichtung der Fischaufstiegsanlage bedarf gem. § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungs­maßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung des in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien­kataloges zu folgendem Ergebnis geführt:

1. **Merkmale des Vorhabens**
   1. **Größe des Vorhabens**

Das Vorhaben umfasst die erneute Gestattung der Gewässerbenutzung einer bereits bestehenden Wasserkraftanlage im bisherigen Umfang. Die in diesem Zuge geforderten Maßnahmen zum Fischschutz und zur abwärts gerichteten Durchgängigkeit sind mit einem nur geringen Flächenverbrauch (< 50 m²) verbunden.

* 1. **Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Die vorhandenen Francis-Spiralturbinen mit gesamt ca. 91 kW sollen weiterhin eine Wassermenge von 1,16 m³/s nutzen. Zur Einhaltung der in §§ 33 – 35 WHG genannten Anforderungen wird ein Mindestwasserabfluss von gesamt 100 l/s festgesetzt. Dabei sollen über die neu errichtete Fischaufstiegsanlage mind. 81 l/s und über die Fischabstiegsanlage am Grundablass 19 l/s abgeleitet werden.

Der bestehende Feinrechen wird durch einen Horizontalrechen mit einem Stababstand von d = 15 mm und fischschonend geformten Rechenstabprofilen ersetzt.

* 1. **Abfallerzeugung**In Betriebszeiten fällt Rechengut an. Während der Bauphase können Bauschutt sowie Räumgut anfallen.
  2. **Umweltverschmutzung und Belästigungen**Für den bereits bestehenden Betrieb der Wasserkraftanlage sind keine Umwelt­verschmutzungen und Belästigungen bekannt. Während der Bauphase kann es zu Baulärm, Verschmutzungen und Behinderungen kommen. Die Vorhabens­trägerin ist jedoch verpflichtet, die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm vom 19.08.1970 sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) genannten Bestimmungen zu beachten. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
  3. **Unfallrisiko (verwendete Stoffe, Technologien)**Während der Bauphase können Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen und damit der Eintrag von Betriebsstoffen, Schmiermitteln, Hydraulikölen, Bauhilfsstoffen in Gewässer und Boden nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es sollen jedoch keine risikobehafteten Stoffe und Technologien verwendet werden.

1. **Standort des Vorhabens**
   1. Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Baumaßnahmen erfolgen im Bereich der bereits seit mehr als einem Jahrhundert bestehenden Wasserkraftanlage. Im Bereich der Wasserkraftanlage wird die Fläche als Gewerbegebiet genutzt. Es sind keine sonstigen empfindlichen Nutzungen betroffen.

* 1. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Die Wasserkraftnutzung soll im bisher altrechtlich bestehenden bzw. im bewilligten Umfang fortgeführt werden. Zur Verbesserung der Mindestwasserführung, der Durchgängigkeit und des Fischschutzes müssen entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden, so dass ein positiver Beitrag im Hinblick auf die gesamtökologische Situation geleistet wird.

* 1. Schutzkriterien

Das Vorhaben liegt im Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Lohrbach und Aubachtal“) und im Naturschutzgebiet „Spessartwiesen“. Wesentliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch das Vorhaben werden seitens der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde nicht erwartet.

Ferner liegt die Fischaufstiegsanlage im amtlich festgesetzten Überschwemmungs­gebiet der Lohr. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind durch die geplanten Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet nicht zu erwarten.

Weitere Schutzkriterien werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

1. **Merkmale der möglichen Auswirkungen**
   1. Ausmaß der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf Gewässer, Boden, Natur und Landschaft sind nur kleinräumig.

Während der Bauphase kommt es zu Eingriffen in Boden und Gewässer. Es sind Ausbaggerungen und Betonierarbeiten durchzuführen, so dass Bauschutt und Räumgut anfallen kann. In Betriebszeiten fällt Rechengut an. Aufgrund der Bedeutung von grobem organischem Material als Substrat für das Ökosystem Fließgewässer und des erwarteten Treibgutanfalls in Relation zum vorhandenen Abfluss können anfallendes Laub und Äste („Rechengut“) gewässerverträglich wieder in das Gewässer eingebracht werden. Anfallender Zivilisationsmüll ist jedoch auszusondern. Angeschwemmte Bäume oder Wurzelstöcke können eine Gefahr für die Unterlieger darstellen und dürfen ebenso nicht wieder eingebracht werden.

Durch die Festsetzung entsprechender Auflagen und Hinweise wird sichergestellt, dass Auswirkungen möglichst geringgehalten werden.

Durch die erzeugte, klimaneutrale Energie wird ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet.

* 1. Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

* 1. Schwere und Komplexität

Die Eingriffe in Gewässer, Boden, Natur und Landschaft, insbesondere während der Bauphase, sind lokal und zeitlich begrenzt und von geringer Schwere und Komplexität.

* 1. Wahrscheinlichkeit

Es kann zu zeitlich und räumlich begrenzten Auswirkungen, die nachteilig sein können, insbesondere während der Bauphase kommen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Landschaft sind nicht zu erwarten bzw. werden ausgeglichen.

* 1. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität

Zeitlich begrenzte, lokale Auswirkungen, die nachteilig sein können (im Rahmen der bestehenden, genehmigten Verhältnisse) sind nur während der Bauphase zu erwarten. Irreversible, nachteilige Auswirkungen (außerhalb des Rahmens der bestehenden, genehmigten Verhältnisse) sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben kann während der Bauphase lokale Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter haben. Jedoch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr ist das Vorhaben im Vergleich zu den derzeitigen Verhältnissen als positiv zu bewerten, da durch die damit verbundene Verbesserung der Durchgängigkeit an einem bestehenden Querbauwerk mit Festsetzung einer höheren Mindestwassermenge sowie der Errichtung des Fischabstiegssystems den gesetzlichen Anforderungen (§§ 33, 34 und 35 WHG) Rechnung getragen.

Im Ergebnis kann daher davon ausgegangen werden, dass weder der Betrieb der Wasserkraftanlage noch die Baumaßnahmen an der Fischaufstiegsanlage zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, so dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 25.07.2024

Landratsamt Main-Spessart

Hilpert, RR